

RS Vfgh 1991/10/9 G254/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

L5 Kulturrecht

L5050 Schulbau, Schulerhaltung

Norm

B-VG Art14 Abs6

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

SchulorganisationsG §4

Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG §13 Abs6

Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 §23

Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 §35

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetzes bezüglich der Verweigerung der Aufnahme eines nicht dem Schulsprengel angehörigen Schulpflichtigen in eine Volksschule; Zumutbarkeit der Anfechtung des die Aufnahme des Sohnes als Gastschüler abweisenden Bescheides; kein Eingriff in die Rechtssphäre der antragstellenden Erziehungsberechtigten durch die ausschließlich das Verhältnis zwischen gesetzlichem Schulerhalter und Wohnsitzgemeinde betreffende Regelung über die Bezahlung von Beiträgen für Gastschüler

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §23 Abs2 zweiter Satz und von Worten in §35 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970.

Mit §23 Abs1 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 ist dem Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit öffentlicher Schulen Rechnung getragen, der in Art14 Abs6 B-VG festgelegt ist (vgl. die im wesentlichen gleichlautende Vorschrift des §4 Abs1 erster Satz des SchulorganisationsG, die gemäß §4 Abs4 dieses Gesetzes für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmung gilt; s. dazu auch die diesem Prinzip entsprechende grundsatzgesetzliche Vorschrift des §13 Abs6 erster Satz Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG).

§23 Abs2 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 regelt - in Ausführung des §13 Abs6 zweiter Satz Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG und im Einklang mit §4 Abs2 litb SchulorganisationsG die Aufnahme von Gastschülern.

Im vorliegenden Fall bildet die Möglichkeit, den die Aufnahme ihres Sohnes in die Volksschule der benachbarten Gemeinde abweisenden Bescheid im Instanzenzug und nach dessen Ausschöpfung mit Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anzufechten, für die Antragsteller einen zumutbaren Weg zur Geltendmachung der von ihnen behaupteten Verfassungswidrigkeit des zweiten Satzes in §23 Abs2 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970.

§35 Abs1 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 ermächtigt den gesetzlichen Schulerhalter, für Gastschüler der Gemeinde

ihres Wohnsitzes Beiträge vorzuschreiben. Diese Ermächtigung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gemeinde des Wohnsitzes vor Aufnahme der Gastschüler schriftlich zur Beitragsleistung verpflichtet hat. Angesichts des insoweit klaren Wortlautes des §35 Abs1 Stmk PflichtschulerhaltungsG 1970 bedarf es keiner näheren Begründung, daß diese Rechtsvorschrift nur das Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und der Wohnsitzgemeinde der Gastschüler betrifft, nicht aber auch die (Gast-)Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu Adressaten hat.

Entscheidungstexte

- G 254/91

Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.10.1991 G 254/91

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Schulen, Pflichtschulen, Gastschüler, Beiträge (Gastschüler)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G254.1991

Dokumentnummer

JFR_10088991_91G00254_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at